



Abteilung 15

An die
Abteilung 13
Anlagenreferat
z. H. Hr. Dr. Thomas Weihs
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ: ABT15-20.20-

Bezug ABT13-11.10-

→ **Energie, Wohnbau, Technik**

Stabstelle Abteilungsorganisation

Bearbeiter: DI Martin Reiter-Püntinger
Tel.: (0316) 877-3951
Fax: (0316) 877-2930
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at oder
martin.reiter-puntinger@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30.07.2018

Fachgutachten zur UVP
„Pumpspeicherkraftwerk Koralm“
Genehmigungsantrag nach §17 UVP-G 2000

Fachbereich
Abfalltechnik

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	FACHBEFUND	3
3	GUTACHTEN IM ENGEREN SINN	3
3.1	Gutachten nach UVP-G	3
3.1.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	3
3.1.1.1	Bauphase.....	3
3.1.1.2	Betriebsphase.....	5
3.2	Nullvariante und Alternativen	5
3.2.1	Störfall	5
3.3	Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften	6
3.4	Beantwortung der Fragen der Behörde	6
3.4.1	Allgemeine Fragen zu Projekt bzw. Gutachten	6
3.4.2	Fragenkomplex UVP- Gesetz § 17	6
4	MABNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE	7
5	ZUSAMMENFASSUNG	8
6	ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	8
6.1	Umweltanwältin HR MMag. Pöllinger, vom 08.06.2017 und 16.06.2017	8
6.2	Bürgerinitiative "Nein zum Industriepark Koralm" vom 16.06.2017	8
6.3	Umweltorganisation VIRUS, 16.06.2017	9

2 FACHBEFUND

Die Beurteilungsgrundlage aus abfalltechnischer Sicht stellen folgende Unterlagen dar:

- Allgemeiner Teil, Technischer Bericht, verfasst von der Ingenieurgesellschaft Bilek und Krischner vom April 2017, Einlage 1.0.AL.01
- Gesamtmassenkonzept, verfasst von der Ingenieurgesellschaft Bilek und Krischner vom April 2017, Einlage 5.0.WM.08
- Gewässerschutzanlage Oberflächenwässer, verfasst von der Ingenieurgesellschaft Bilek und Krischner vom April 2017, Einlage 8.0.BU.02
- Abfallwirtschaftskonzept, verfasst von der Ingenieurgesellschaft Bilek und Krischner vom April 2017, Einlage 8.0.BU.05
- Umweltverträglichkeitserklärung über das Pumpspeicherkraftwerk (PSW) Koralm der PSWK Koralm GmbH, verfasst von der Ingenieurgesellschaft Bilek und Krischner vom April 2017, Einlage 8.0.BU.09

Rechtliche und technische Regelwerke

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl.I Nr.102/2002, i.d.F. BGBl.I Nr.70/2017
- Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) BGBl.II Nr.39/2008, i.d.F. BGBl.II Nr.291/2016
- Abfallverzeichnisverordnung BGBl.II Nr.570/2003, i.d.F. BGBl.II Nr.498/2008
- Abfallnachweisverordnung 2012 - ANV 2012 BGBl.II Nr.341/2012
- Recycling-Baustoffverordnung BGBl.II Nr.181/2015, i.d.F. BGBl.II Nr.290/2016

Die für den Fachbereich relevanten Auszüge aus den oben angeführten Unterlagen werden an dieser Stelle aufgrund des großen Umfangs nicht wiedergegeben.

Ein weiterer gesonderter Fachbefund ist nicht erforderlich.

3 GUTACHTEN IM ENGEREN SINN

3.1 GUTACHTEN NACH UVP-G

3.1.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

3.1.1.1 Bauphase

Aus abfalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass die in den oben angeführten Unterlagen dargestellten Massenbilanzen für die relevanten Abfallfraktionen schlüssig sind.

Als mengenmäßig relevante Abfallströme werden Bodenaushubmaterial und Holz aus der Rodung angeführt.

Laut Projekt werden laut Unterlagen gesamt 4.908.628 m³ an Bodenaushubmaterial (Bodenaushubmaterial einschließlich Tunnelausbruch) anfallen. Es ist ein maximaler Massenausgleich durch eine Verwertung im Zuge der Projektumsetzung geplant.

Die Angaben über die zu erwartende Qualität der Bodenaushubmaterialien (Zulässigkeit der Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie) sind nachvollziehbar.

Durch diese geplante stoffliche Verwertung von Bodenaushubmaterial und Tunnelausbruchmaterial im Ausmaß von 4.495.302 m³ für die Errichtung der Dammbauwerke, als Zuschlagsstoff für die Produktion

von Beton und Asphalt, als Filterkörper und für Ausgleichsschichten wird den Vorgaben und Grundsätzen des AWG 2002 entsprochen.

Die in der Bilanz dargestellte Überschussmenge von 413.326 m³ an Bodenaushubmaterial sollen einer externen Verwertung oder auch Entsorgung (Deponierung) zugeführt werden. Dies entspricht aus fachlicher Sicht den Vorgaben des AWG 2002 (Verwertung vor der Entsorgung). Die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung soll von der Projektwerberin den Auftragnehmern übertragen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 15 AWG 2002 (Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer) verwiesen. Es wird vorgeschlagen, dass sämtliche Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in der Errichtungsphase anfallenden Abfälle auch der örtlichen Bauaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Maßnahme wird vorgeschlagen werden.

Es wird aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bei Tunnelbauvorhaben darauf hingewiesen, dass es bei einem „großzügigen“ Einsatz von Sprengstoffen (Überladen der Bohrlöcher) zu einem zum Teil massiven Anstieg der Stickstoffparameter im Tunnelausbruchmaterial kommen kann. Dies würde einer Verwertung bzw. Deponierung auf einer Bodenaushubdeponie entgegenstehen. Durch die in den Unterlagen beschriebene deponieverordnungskonforme Untersuchung der Tunnelausbruchmaterialien wird der Anstieg dieser Parameter festgestellt werden.

Die geotechnische Beurteilung der Eignung des Bodenaushubmaterials für den Dammbau und die sonst vorgesehenen Verwertungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch den Untertagebau auch relevante Mengen an Spritzbetonresten anfallen werden. Ebenso werden bei den Betonarbeiten Betonabfälle anfallen. Diese beiden Fraktionen werden in den Unterlagen nicht näher beschrieben.

Aufgrund der Vorgaben des AWG 2002 (Verwertung oder Übergabe von Abfällen nur an befugte Sammler oder Behandler) und der in den Unterlagen beschriebenen Übergabe aller übrigen aufgelisteten anfallenden Abfallarten, die entsorgt werden müssen, an ein befugtes Entsorgungsunternehmen ist auch für diese Fraktion von einer dem Stand der Technik und rechtskonformen Weitergabe an befugte Entsorger auszugehen.

Nachdem von dieser Abfallart bei der Zwischenlagerung im Freien belastete Oberflächenwässer nicht ausgeschlossen werden können, ist die Zwischenlagerung vor der Verwertung oder Entsorgung auf abgedichteten Flächen erforderlich. Unter Hinweis auf die Ausführungen im Kapitel Gewässerschutzanlagen für Oberflächenwässer (Technischer Bericht Einlage 1.0.AL.01) hat eine allfällige Lagerung in freier Schüttung somit auf den asphaltierten Lagerbereichen zu erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang wird ein Maßnahmenvorschlag formuliert werden.

Die Annahme, dass auf den zu rodenden Flächen im Ausmaß von 19,78 ha gesamt rund 4.945,5 m³ oder 1.236,38 t an Holz (Äste und Wurzelstöcke ohne Stämme) anfällt ist nachvollziehbar. Die dargelegten Maßnahmen zur Verwertung bzw. Entsorgung dieser Mengen (Verbesserung der Bodenstruktur nach der Zerkleinerung, ausschlagfähige Wurzelstöcke wiedereinsetzen und auch externe Entsorgung) entsprechen den rechtlichen Vorgaben. In der Regel liegt aus abfalltechnischer Sicht eine stoffliche Verwertung des biogenen Materials vor. Eine weitere Beurteilung ist diesbezüglich somit nicht erforderlich.

In den vorgelegten Unterlagen werden die üblicherweise bei Bauvorhaben anfallenden Abfallarten schlüssig beschrieben. Für die Sammlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind geeignete Sammelstellen auf einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen, und hier vor allem im Bereich der BE-Fläche Gregormichlalm und der BE-Fläche Glitzalm vorgesehen. Nachdem

ein genaues Abfalllagerkonzept erfahrungsgemäß erst nach der Auftragsvergabe erstellt werden kann, wird diesbezüglich ein entsprechender Maßnahmenvorschlag formuliert werden.

Im Untersuchungsgebiet finden sich weder Verdachtsflächen noch Altlasten.

3.1.1.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase fallen laut Unterlagen Abfälle lediglich bei regelmäßigen Wartungstätigkeiten und bei Revisionsarbeiten an. Diese Abfälle sollen von den ausführenden Firmen im Rahmen ihres Auftragsverhältnisses mitgenommen und extern entsorgt werden. Aus abfalltechnischer Sicht ist diese Vorgangsweise nachvollziehbar.

Nachdem im Projekt auch Ausschotterungsbecken und Wildholzrechen bzw. Wildholzsperrungen vorgesehen sind, ist von einem Anfall von Geschiebe und Sedimenten sowie von Holz in der Betriebsphase zu rechnen. Die dabei anfallenden Mengen sind beinahe ausschließlich auf Niederschlagsereignisse zurückzuführen und damit im Vorfeld nicht abschätzbar. Aus fachlicher Sicht sind diese Materialien jedenfalls zu entfernen und als nicht gefährliche Abfälle einer weiteren Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

3.2 NULLVARIANTE UND ALTERNATIVEN

Als Nullvariante wird in der Umweltverträglichkeitserklärung das Ausbleiben gegenständlichen Projekts angesehen und es entspricht diese somit dem bestehenden Ist-Zustand.

Aus abfalltechnischer Sicht wird dazu festgestellt, dass in diesem Fall keine Abfälle aus der Errichtung des Vorhabens anfallen werden.

Bei der Umsetzung von einer der beschriebenen Alternativen werden vergleichbare Abfallarten (in Abhängigkeit von der Ausbaugröße) in unterschiedlichen Mengen anfallen bzw. vor Ort verwertet werden können. Bei der abfalltechnisch relevanten Alternativvariante C soll ein kleinerer Oberspeicher errichtet werden. Ein im Vergleich zur eingereichten Variante geringerer Massenverbrauch an Bodenaushubmaterial für den Dammbau ist dem geringeren Flächenverbrauch und somit geringerem Anfall von Abtragsmaterial gegenüberzustellen. Eine entsprechende Massenbilanz liegt nicht vor, und es kann daher auch nicht festgestellt werden ob mehr oder weniger Bodenaushubmaterial extern verwertet oder entsorgt werden muss. Aus abfallchemischer Sicht sind die Bodenaushubmaterialien bei beiden Alternativen aber jedenfalls vergleichbar.

3.2.1 STÖRFALL

Vor allem während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und auch durch den Baustellenverkehr zu unfallbedingten Kontaminationen des Erdreichs z.B. durch austretendes Öl oder Kraftstoffe kommen. Die im Störfall anfallenden verunreinigten Böden sind unverzüglich und vollständig abzutragen, sonstige austretende Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe sind, sofern erforderlich, zu binden und ebenfalls gesetzeskonform zu entsorgen. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Regelfall die Auswirkungen auf den Boden örtlich und zeitlich begrenzt und dadurch nicht geeignet eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächengewässer hervorzurufen. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wird formuliert werden.

Unter Voraussetzung einer umgehenden Bindung ausgetretener Flüssigkeiten können im Störfall negative Auswirkung auf die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 AWG 2002 vermindert werden und somit als gering nachteilig eingestuft werden. Durch die ordnungsgemäße und umgehende Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind keine mehr geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.3 GUTACHTEN NACH WEITEREN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Diese sind aus abfalltechnischer Sicht nicht getrennt erforderlich und daher im Gutachten nach dem UVP-G enthalten.

3.4 BEANTWORTUNG DER FRAGEN DER BEHÖRDE

3.4.1 ALLGEMEINE FRAGEN ZU PROJEKT BZW. GUTACHTEN

- *Sind die von der Projektwerberin angewandten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig und plausibel, sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend?*
- *Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar?*

Die von der Projektwerberin angewandten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) sind zweckmäßig und plausibel. Sie entsprechen aus fachlicher Sicht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Somit sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

3.4.2 FRAGENKOMPLEX UVP- GESETZ § 17

- *Werden, unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen, beim gegenständlichen Vorhaben Abfälle und Rückstände nach dem Stand von Wissenschaft und Technik soweit wirtschaftlich vertretbar, vermieden oder verwertet bzw. sonst ordnungsgemäß entsorgt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden?*
- *Werden, unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen, beim gegenständlichen Vorhaben verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte bzgl. Abfälle und Rückstände eingehalten werden?*

Unter Berücksichtigung der gesetzten und zu setzenden Maßnahmen werden beim gegenständlichen Vorhaben Abfälle und Rückstände nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden oder verwertet bzw. sonst ordnungsgemäß entsorgt. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G wurde im Gutachten behandelt.

Beim gegenständlichen Vorhaben sollen verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte bzgl. Abfälle und Rückstände eingehalten werden. Die entsprechenden Nachweise können erst nach Durchführung der abfallchemischen Untersuchungen der bei der Errichtung des Vorhabens anfallenden Abfälle vorgelegt werden, weshalb nicht im Vorfeld eine Bestätigung der tatsächlichen Einhaltung von Grenzwerten abgegeben werden kann.

- *Ergeben sich durch die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Boden Grund- und Oberflächenwasser und sind dadurch Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Schutzgüter im Untersuchungsraum zu erwarten?*
- *Wurde die Immissionsbelastung des Grund- und Oberflächenwassers in Hinblick auf die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen Abfällen möglichst geringgehalten, und jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte (Wasserrechte) der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?*

Bezüglich der Gestaltung der Lagerflächen und allfälliger Immissionsbelastungen bei Grund- und Oberflächenwässern wird auf das Gutachten des wasserbautechnischen ASV, Kapitel 2.2.2 verwiesen.

- *Bestehen aus abfalltechnischer Sicht durch das gegenständliche Vorhaben relevante Kumulations- und/oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben und vorhabensunabhängigen Ursachenquellen?*

Nein – entsprechende Wechselwirkungen wären vor allem aufgrund der im weiteren Projektgebiet möglicherweise noch zu errichtende Bodenaushubdeponie möglich. Nachdem in diesen Bereichen derzeit keine Deponien bekannt sind, sind auch entsprechende Wechselwirkungen zu erwarten. Die Sammlung, Behandlung oder Entsorgung der sonst in der Bauphase anfallenden Abfälle ist mit den Anlagenkapazitäten der befugten Sammler/Entsorger bzw. Abfallbehandler zu bewältigen. Der Bedarf an zusätzlichen Abfallbehandlungsanlagen besteht aus fachlicher Sicht nicht.

- *Ist zu erwarten, dass sich durch das Vorhaben aus abfalltechnischer Sicht erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen ergeben?*

Bei Einhaltung aller im Projekt beschriebenen und in Form von Maßnahmen vorgeschlagenen Maßnahmen sind weder erhebliche Belastungen noch nachhaltige Einwirkungen abzuleiten.

- *Entspricht die Anlage hinsichtlich Errichtung und Betrieb dem derzeitigen Stand der Technik in Hinblick auf die Abfalltechnik?*
- *Gibt es eine hinreichende Störfallvorsorge und werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und zu verhindern sowie deren Folgen zu begrenzen?*
- *Sind die aus fachlicher Sicht relevanten eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen im Fachgutachten behandelt und berücksichtigt worden?*

Diese drei Fragen sind jeweils mit ja zu beantworten – auf die Ausführungen in diesem Gutachten wird verwiesen.

4 MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE

- 1) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 2) Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den BE-Flächen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und –behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
- 3) Die Lagerung frischer Betonabfälle und Spritzbetonreste darf ausschließlich in dichten Containern oder auf dichten Untergrund mit Erfassung und Behandlung der Oberflächenwässer erfolgen
- 4) Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben.
- 5) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder

SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich das einen

Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder

Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM

gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Für das gegenständliche Vorhaben kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen und im Gutachten angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen und können die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik primär verwertet bzw. falls erforderlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen keine Gründe die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig einzustufen.

6 ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN

6.1 UMWELTANWÄLTIN HR MMAG. PÖLLINGER, VOM 08.06.2017 UND 16.06.2017

Aus abfalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass die in der Bau- und Betriebsphase voraussichtlich anfallenden Abfallarten und deren Mengen in diesem Gutachten behandelt wurden. Fragen zur Zwischenlagerung von Grassoden (welche aufgrund der geplanten unmittelbaren Wiederverwendung aus fachlicher Sicht nicht als Abfall zu behandeln sind) obliegen dem Sachverständigen für das Schutzgut Boden.

6.2 BÜRGERINITIATIVE "NEIN ZUM INDUSTRIEPARK KORALM" VOM 16.06.2017

Zu dem in der Einwendung der Bürgerinitiative "Nein zum Industriepark Koralm" vom 16.06.2017 für den Fachbereich Abfalltechnik angeführten relevanten Punkt 2, Kapitel C auf Seite 3, wird aus fachlicher Sicht Folgendes festgestellt:

Aufgrund der im Befund angeführten Massenbilanz ist von einer ausreichenden Menge an Aushubmaterial für den Dammbau auszugehen. Die Eignung des Materials in abfallchemischer Hinsicht wurde im Gutachten behandelt. Auf eine mögliche Verunreinigung des Tunnelausbruchmaterials durch den Sprengvortrieb und die damit einhergehenden Probleme mit einer zulässigen Verwendung wurde ebenfalls eingegangen. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass die Untersuchung der anfallenden Bodenaushubmaterialien (einschließlich Tunnelausbruch) nach dem Stand der Technik vorgesehen und somit eine nicht zulässige Verwertung dieses Materials nicht erwartet werden kann.

6.3 UMWELTORGANISATION VIRUS, 16.06.2017

Zu dem in der Einwendung der Umweltorganisation VIRUS vom 16.06.2017 für den Fachbereich Abfalltechnik angeführten relevanten Punkt 46. auf Seite 21, wird aus fachlicher Sicht Folgendes festgestellt:

Aufgrund der im Befund angeführten Massenbilanz ist von einer ausreichenden Menge an Aushubmaterial für den Dammbau auszugehen. Die Eignung des Materials in abfallchemischer Hinsicht wurde im Gutachten behandelt. Auf eine mögliche Verunreinigung des Tunnelausbruchmaterials durch den Sprengvortrieb und die damit einhergehenden Probleme mit einer zulässigen Verwendung wurde ebenfalls eingegangen. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass die Untersuchung der anfallenden Bodenaushubmaterialien (einschließlich Tunnelausbruch) nach dem Stand der Technik vorgesehen ist und somit eine nicht zulässige Verwertung dieses Materials nicht erwartet werden kann.

(Graz, am 30.07.2018)

(DI Martin Reiter-Puntingger)